

RS UVS Wien 2004/08/02 04/G/34/2250/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.08.2004

Rechtssatz

Ungeachtet des nunmehrigen Wegfalls der ausdrücklichen Strafbestimmung des § 368 Z 1.7 GewO 1994 ergibt sich schon aus dem offenbaren Zweck der Bestimmung des § 39 Abs 4 GewO 1994, nämlich der Behörde die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die "notwendige" Bestellung eines [neuen] Geschäftsführers zu ermöglichen (EB), dass unter dem anzeigepflichtigen "Ausscheiden" des gewerberechtlchen Geschäftsführers im Sinne des § 39 Abs 4 GewO 1994 weiterhin sein bloß "faktisch" innerbetriebliches, zugleich aber auch schon außenwirksames Ausscheiden zu verstehen ist, knüpft doch insbesondere die zugehörige Bestimmung des § 9 Abs 2 GewO 1994 über die weitere Ausübung des Gewerbes "ohne Geschäftsführer" erkennbar an den Zeitraum nach dessen "faktischem Ausscheiden" an.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at